

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor und berücksichtigt dabei das Tarifergebnis für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 17. Februar 2017. Damit wird der Gesetzauftrag des § 14 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) und des § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) erfüllt.

Die Beträge der Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen werden dabei in Anlehnung an das Tarifergebnis ab 1. April 2017 einheitlich um 1,8 v. H. angehoben. In einem weiteren Schritt werden die Grundgehälter zum 1. April 2018 um weitere 2,35 v. H. erhöht. Der im Tarifvertrag festgelegte Prozentsatz für das Jahr 2017 von 2,0 wurde wegen der Zuführungen zur Bildung der Versorgungsrücklage nach § 64 ThürBesG gegenüber dem Tarifabschluss letztmalig um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Die prozentualen Anhebungen erfolgen auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Zulage sowie für bestimmte Erschwerniszulagen und die Mehrarbeitsvergütung. Ebenfalls erhöhen sich die Beträge der Kinderzuschläge, des Pflegezuschlags und des Überleitungsausgleichs in der Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz.

Zusätzlich erfolgt eine pauschale Erhöhung der allgemeinen Zulage für die unteren Besoldungsgruppen (A 6 bis A 8) um 25 Euro zum 1. April 2017 vor der prozentualen Erhöhung.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich entsprechend den Tarifverhandlungen in zwei Schritten um jeweils 35 Euro zum 1. April 2017 und 1. April 2018.

Unabhängig von den allgemeinen Anpassungen werden folgende Stellenzulagen zum 1. Januar 2018 einmalig um 10 v.H., aufgerundet auf volle Euro, erhöht:

- Zulage für Beamte als fliegendes Personal,
- Zulage für Beamte beim Amt für Verfassungsschutz,
- Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben,
- Zulage für Beamte der Feuerwehr,
- Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten und
- Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung.

Da diese Stellenzulagen seit 1999 nicht mehr angehoben wurden, ist eine Erhöhung angezeigt.

Die Artikel 2 bis 4 enthalten Neufassungen der entsprechenden Besoldungstabellen, die die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen zum Thüringer Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2017, vom 1. Januar 2018 und vom 1. April 2018 ersetzen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge waren zuletzt mit Wirkung vom 1. September 2016 um 2,1 v. H. angepasst worden.

Das Alimentationsniveau in Thüringen entspricht auch unter Einbeziehung der vorgesehenen Anpassungen der Besoldung und Versorgungsbezüge den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09

u.a.) und vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09 u.a.) zur Amtsgemessenheit der Alimentation aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz abgeleitet hat.

Im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. November 2015 (GVBl. S. 132) wurde die Besoldung des Jahres 2014 nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. Da eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung für die Jahre 2015 und 2016 zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, konnte nur anhand einer Prognose festgestellt werden, dass die geplanten Anpassungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen werden.

Da das vorliegende Anpassungsgesetz auf die Besoldung der Jahre 2015 und 2016 aufbaut, wird nachfolgend die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung für diese beiden Jahre vorgenommen und darauf aufbauend eine Prognose für die Jahre 2017 und 2018 abgegeben.

Den Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Alimentation konkretisiert das Bundesverfassungsgericht in einem ersten Prüfungsschritt mit Hilfe von fünf Parametern.

1. Parameter

Die Entwicklung der Besoldung darf innerhalb der jeweils letzten 15 Jahre nicht mehr als 5 v. H. von der Entwicklung der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes abweichen.

2. Parameter

Die Entwicklung der Besoldung darf innerhalb der jeweils letzten 15 Jahre nicht mehr als 5 v. H. von der Entwicklung des Nominallohnindex in Thüringen abweichen.

3. Parameter

Die Entwicklung der Besoldung darf innerhalb der jeweils letzten 15 Jahre nicht mehr als 5 v. H. von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Thüringen abweichen.

4. Parameter

Die Abstände zwischen den Grundgehältern der verschiedenen Besoldungsgruppen dürfen sich innerhalb der letzten 5 Jahre um nicht mehr als 10 v. H. verändern.

5. Parameter

Im jeweils aktuellen Jahr darf das jährliche Bruttoeinkommen nicht mehr als 10 v. H. unter dem Durchschnitt des Bundes und der Länder liegen.

Wird gegen mindestens drei der Parameter verstoßen, indiziert das grundsätzlich die Vermutung eines Verstoßes gegen das Alimentationsprinzip (Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes).

Besoldungsentwicklung

Die Entwicklung der Besoldung ist Ausgangsbasis für den Vergleich mit den anderen volkswirtschaftlichen Parametern. Die Ermittlung der Besoldungssteigerungen erfolgte auf der Basis des Jahres 2000 für die Zeit vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2015 und auf der Basis des Jahres 2001 für die Zeit vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2016. Dabei wurden zum einen die allgemeinen Besoldungsanpassungen (einschließlich der Verminderung um 0,2 Prozentpunkte zur Bildung der Versorgungsrücklage) als auch die Veränderungen bei der Sonderzuwendung/Sonderzahlung ohne die Ost-West-Anpassungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Sonderzuwendung bestand im Basisjahr 2000 für die Beamten ein Anspruch in Höhe von 89,79 v. H. und im Basisjahr 2001 ein Anspruch in Höhe von 88,21

v.H. Diese Prozentsätze verringerten sich bei Besoldungsanpassungen, weil zur Berechnung der Sonderzuwendung die für Dezember 1993 geltenden Bezüge zugrunde zu legen waren. Eine weitere Veränderung fand im Jahr 2004 statt, als an Stelle der unterschiedlichen jährlichen Sonderzuwendung eine einheitliche monatliche Sonderzahlung gewährt wurde, die gegenüber der entfallenen Sonderzuwendung verringert wurde. Die Höhe der Sonderzahlung ergab sich aus in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe festgelegten Vomhundertsätzen. Diese verringerten sich im Jahre 2005 nochmals. Im Jahre 2008 wurden die Zahlbeträge der Sonderzahlung in die einzelnen Gehaltsbestandteile integriert und diese entsprechend erhöht.

Aufgrund der unterschiedlichen Prozentsätze für die Sonderzahlung entwickelte sich die Besoldung in den verschiedenen Besoldungsgruppen teilweise unterschiedlich.

Danach entwickelte sich die Besoldung in den Besoldungsgruppen ausgehend vom Basisjahr 2000 (= 100) bis zum Jahr 2015 wie folgt:

A 6	124,83
A 7 bis A 9	123,82
A 10 bis A 13	122,13
A 14 bis A 16, R1, R 2	121,65
übrige BesGr.	121,33

Bis zum Jahr 2016 entwickelte sich die Besoldung in den Besoldungsgruppen ausgehend vom Basisjahr 2001 (= 100) wie folgt:

A 6	125,36
A 7 bis A 9	124,34
A 10 bis A 13	122,64
A 14 bis A 16, R1, R 2	122,15
übrige BesGr.	121,84

Die prozentualen Abweichungen der Besoldungsentwicklung (100+y) zu den Entwicklungen der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (jeweils 100+x) ist nach folgender vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Formel zu ermitteln: $\frac{(100+x)-(100+y)}{(100+y)} \cdot 100$.

Zu Parameter 1: Vergleich mit der Tarifentwicklung

Die Berechnung der Tarifentwicklung bis zum Jahr 2015 bzw. 2016 erfolgte ebenfalls auf der Basis der Jahre 2000 bzw. 2001. Dabei wurden sowohl die allgemeinen Tarifanpassungen als auch die Veränderungen bei den jährlichen Zuwendungen/Sonderzahlungen ohne Anwendung der Ost-West-Anpassung berücksichtigt. Nach Einführung des TV-L wurden ab dem Jahr 2006 bei der Jahressonderzahlung die für das Tarifgebiet Ost geltenden Prozentsätze bei den einzelnen Entgeltgruppen berücksichtigt. Aufgrund von unterschiedlichen Bemessungssätzen für die Jahressonderzahlung für bestimmte Entgeltgruppen und zum Vergleich mit den entsprechenden Besoldungsgruppen wurde die fiktive Tarifentwicklung der vergleichbaren Besoldungsgruppen bis zum Jahr 2015 bzw. 2016 für folgende Gruppen wie folgt ermittelt:

2015

A 6 bis A 8	126,88
A 9 bis A 11	125,66
A 12 und A 13	123,87

übrige BesGr.	122,38
---------------	--------

2016

A 6 bis A 8	127,42
A 9 bis A 11	126,14
A 12 und A 13	124,05
übrige BesGr.	122,56

Diese Entwicklung ist mit der Entwicklung der Besoldung zu vergleichen. Der Unterschied zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen und der Besoldungsentwicklung in Relation zur Besoldungsentwicklung stellt sich in den Besoldungsgruppen wie folgt dar:

2015

A 6	1,64 v. H.
A 7 und A 8	2,47 v. H.
A 9	1,49 v. H.
A 10 und A 11	2,90 v. H.
A 12 und A 13	1,43 v. H.
A 14 bis A 16, R1, R 2	0,61 v. H.
übrige BesGr.	0,87 v. H.

2016

A 6	1,65 v. H.
A 7 und A 8	2,48 v. H.
A 9	1,45 v. H.
A 10 und A 11	2,86 v. H.
A 12 und A 13	1,15 v. H.
A 14 bis A 16, R1, R 2	0,33 v. H.
übrige BesGr.	0,59 v. H.

Danach blieb die Entwicklung der Besoldung einschließlich der Sonderzuwendung/Sonderzahlung zwar hinter der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst in Thüringen zurück, die Entwicklung der Besoldung weicht jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre in keiner Besoldungsgruppe mehr als 5 v. H. von der Entwicklung der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes ab.

Zu Parameter 2: Vergleich mit der Entwicklung des Nominallohnindex

Im Zeitraum vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2015 stieg ausgehend vom Basisjahr 2000 (= 100) der Nominallohnindex in Thüringen um 39,67 v. H. an.

Diese Entwicklung ist mit der Entwicklung der Besoldung zu vergleichen. Der Unterschied zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung in Relation zur Besoldungsentwicklung stellt sich in den Besoldungsgruppen wie folgt dar:

A 6	11,88 v. H.
A 7 bis A 9	12,79 v. H.
A 10 bis A 13	14,36 v. H.
A 14 bis A 16, R1, R 2	14,81 v. H.
übrige BesGr.	15,11 v. H.

Die Entwicklung der Besoldung einschließlich der Sonderzuwendung/Sonderzahlung blieb somit in jeder Besoldungsgruppe mehr als 5 v. H. hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück.

Das Zurückbleiben resultiert in neuen Bundesländern einerseits aus dem wesentlich höheren Besoldungsniveau und andererseits aus dem schnellen Anstieg des ursprünglich niedrigen Nominallohns in Thüringen. Bei zugrunde legen der Besoldungsentwicklung unter Berücksichtigung der Ost-West-Anpassungen würde die Besoldungsentwicklung nicht hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurückbleiben. Der Anstieg des Besoldungsniveaus infolge der Ost-West-Anpassungen ist jedoch nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht in die Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Nominallohnindex einzubeziehen.

Der Nominallohnindex für das Jahr 2016 liegt dem Thüringer Landesamt für Statistik derzeit noch nicht vor. Aufgrund der hohen Abweichungen im Jahr 2015 ist jedoch für das Jahr 2016 ein Abweichen von weniger als 5 v.H. unwahrscheinlich.

Zu Parameter 3: Vergleich mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex in Thüringen stieg im Zeitraum vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2015 ausgehend vom Basisjahr 2000 (= 100) um 23,61 v. H. und im Zeitraum vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2016 ausgehend vom Basisjahr 2001 (=100) um 21,61 v.H. an.

Der Unterschied zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung in Relation zur Besoldungsentwicklung stellt für die jeweiligen Jahre wie folgt dar:

2015

A 6	-0,98 v. H.
A 7 bis A 9	-0,17 v. H.
A 10 bis A 13	1,22 v. H.
A 14 bis A 16, R1, R 2	1,62 v. H.
übrige BesGr.	1,88 v. H.

2016

A 6	-2,99 v. H.
A 7 bis A 9	-2,20 v. H.
A 10 bis A 13	-0,84 v. H.
A 14 bis A 16, R1, R 2	-0,45 v. H.
übrige BesGr.	-0,19 v. H.

Im Vergleich mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entwickelte sich die Besoldung bis zum Jahr 2015 teilweise und bis zum Jahr 2016 in allen Besoldungsgruppen stärker als der Verbraucherpreisindex. Damit blieb die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in diesen Fällen hinter der Entwicklung der Besoldung zurück. Die Entwicklung der Besoldung weicht somit innerhalb der letzten 15 Jahre bis zum Jahr 2015 und bis zum Jahr 2016 in keiner Besoldungsgruppe mehr als 5 v. H. von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab.

Zu Parameter 4: Abstandsvergleich

In die Betrachtung wurden die Abstände der Endgrundgehälter zwischen den Eingangssämtern der verschiedenen Laufbahngruppen (Besoldungsgruppen A 6, A 9, A 13 und R 1) für den Zeitraum 2010 bis 2015 bzw. 2011 bis 2016 einbezogen.

Im Zeitraum vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2015 wichen die Abstände zwischen den Endgrundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen wie folgt ab:

Abstand zwischen A 9 und A 6	0,11 v. H.
Abstand zwischen A 13 und A 6	0,18 v. H.
Abstand zwischen R 1 und A 6	0,17 v. H.
Abstand A 13 und A 9	0,13 v. H.
Abstand R 1 und A 9	0,14 v. H.
Abstand A 13 und R 1	0,06 v. H.

Im Zeitraum vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2016 wichen die Abstände zwischen den Endgrundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen wie folgt ab:

Abstand zwischen A 9 und A 6	0,57 v. H.
Abstand zwischen A 13 und A 6	0,51 v. H.
Abstand zwischen R 1 und A 6	0,44 v. H.
Abstand A 13 und A 9	0,17 v. H.
Abstand R 1 und A 9	0,18 v. H.
Abstand A 13 und R 1	0,06 v. H.

Die Abstände zwischen den Grundgehältern der verschiedenen Besoldungsgruppen haben sich jeweils innerhalb der letzten 5 Jahre nur geringfügig verändert. Die Abstände weichen in keinen Fall um mehr als 10 v. H. voneinander ab.

Zu Parameter 5: Bund-Länder-Vergleich

In die Betrachtung wurden die jährlichen Bruttoeinkommen (Grundhalt der Endstufe, allgemeine Stellenzulage, Einmalzahlungen, Sonderzahlungen) der Eingangssämter der verschiedenen Laufbahngruppen (Besoldungsgruppen A 6, A 9, A 13 und R 1) für das Jahr 2015 und 2016 einbezogen.

In Thüringen stellt sich in den Jahren 2015 und 2016 das jährliche Bruttoeinkommen in den Besoldungsgruppen wie folgt dar:

	2015	2016
A 6	30426,08 Euro	31090,36 Euro
A 9	38555,76 Euro	39322,96 Euro
A 13	57902,24 Euro	59041,48 Euro
R 1	73684,24 Euro	75133,96 Euro.

Im Bund und den anderen Ländern betrug der Durchschnitt der jährlichen Bruttoeinkommen in den Besoldungsgruppen in den Jahren 2015 und 2016 wie folgt:

	2015	2016
A 6	30445,22 Euro	31195,79 Euro
A 9	38307,03 Euro	39116,63 Euro
A 13	57889,31 Euro	59071,54 Euro
R 1	72880,93 Euro	74368,10 Euro.

Das jährliche Bruttoeinkommen in Thüringen liegt im Jahr 2015 bei den Besoldungsgruppen A 9, A 13 und R 1 und im Jahr 2016 bei den Besoldungsgruppen A 9 und R 1 über dem Durchschnitt des Bundes und der anderen Länder. Bei der Besoldungsgruppe A 13 liegt das jährliche Bruttoeinkommen in Thüringen im Jahr 2015 und im Jahr 2016 geringfügig unter dem Durchschnitt. Entsprechendes gilt für die Besoldungsgruppe A 6 im Jahr 2016.

Die jährlichen Bruttoeinkommen in Thüringen liegen in keinem Fall mehr als 10 v. H. unter dem Durchschnitt des Bundes und der anderen Länder.

Gesamtschau der besoldungsrelevanten Parameter

Es besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn gegen mindestens drei der fünf Parameter verstoßen wird.

Allein bei Parameter 2 blieb die Besoldungsentwicklung hinter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zurück.

Die Gesamtschau der besoldungsrelevanten Parameter ergibt daher die Vermutung, dass die bisherige Besoldung der Thüringer Beamten und Richter verfassungsrechtlich angemessen ist. Dies wird auch nicht von der im zweiten Prüfungsschritt gebotenen Gesamtabwägung widerlegt.

Zweiter Prüfungsschritt

Es sind keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Bezüge ergeben könnte.

Insbesondere gab es seit der letzten Besoldungsanpassung keine Einschnitte bei den Beihilfeleistungen und im Bereich des Versorgungsrechts. Auch liegt die Verdienststrukturhebung 2014 für Thüringen noch nicht vor, so dass sich gegenüber den bei der letzten Besoldungsanpassung getroffenen Feststellungen keine Veränderungen ergeben haben. Danach waren die Bruttomonatsverdienste bei den Beamten in Vollzeit höher als bei den Vollzeitbeschäftigten in den vergleichbaren Leistungsgruppen. Mithin ist die Besoldung auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv.

Die diesem Gesetz zugrunde liegende Ausgangsbesoldung ist somit verfassungsgemäß.

Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung für die Jahre 2017 und 2018 an Hand der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien ist erst im Nachhinein möglich. Die Berechnungen für das Jahr 2015 und 2016 lassen jedoch bereits jetzt schon die Prognose zu, dass die geplanten Anpassungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen werden. Das ergibt sich auf folgenden Überlegungen:

Die Tarifentwicklung (Parameter 1) wird durch dieses Gesetz nachvollzogen. Für den Vergleich zur Entwicklung des Nominallohnindex (Parameter 2) ist in Anbetracht der beabsichtigten Erhöhung ein Zurückbleiben in ähnlichen Prozentsätzen wie in 2015 und 2016 zu erwarten. Hinsichtlich des Vergleichs zum Verbraucherpreisindex (Parameter 3) ist auch bei einer verstärkten Teuerung bis zum Inflationsziel der Europäischen Zentralbank (2 v.H.) nicht mit einem Überschreiten der 5 v.H.-Grenze zu rechnen. Auch verändern sich die Abstände zwischen den Grundgehältern der verschiedenen Besoldungsgruppen (Parameter 4) nicht, da alle Besoldungsgruppen durch dieses Gesetz prozentual gleichmäßig angehoben werden. Ebenso dürfte der Bund-Länder-Vergleich (Parameter 5) in Anbetracht der Stellung Thüringens im Bereich des Besoldungsdurchschnitts kein verfassungsrechtliches Abweichen eintreten. Prognostisch betrachtet ist daher ein Verstoß gegen drei der fünf Parameter unwahrscheinlich, so dass die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation nicht gegeben ist.

Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

In seiner Entscheidung vom 17. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass auch die Prüfung des Abstands der unteren Besoldungsgruppen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in den Blick zu nehmen ist. Von Verfassungs wegen muss bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (früher Sozialhilfe), der der Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs obliegt, und dem einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen muss also ihrerseits einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen.

Dabei ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten ist. Dies liegt vor, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. Das Bundesverfassungsgericht verweist in diesem Zusammenhang auf seine Entscheidung zum Familienzuschlag bei Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. November 1998 (BVerfGE 99, 300). Bei den Prüfungen wurde der damalige Existenzminimumbericht der Bundesregierung zugrunde gelegt. Bei der Prüfung, ob die zum 1. April 2017 und 1. April 2018 angepasste Besoldung den erforderlichen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einhält, wurde auf die Angaben aus dem 11. Existenzminimumbericht abgestellt. Der Bericht schlüsselt das Existenzminimum nach den im Jahr 2017 und 2018 geltenden bzw. erwartbaren sozialhilferechtlichen Regelsätzen, den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabebedarfen sowie den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten jeweils getrennt für Erwachsene und Kinder im Einzelnen auf. Danach ergibt sich in 2017 für das sächliche Existenzminimum einer vierköpfigen Familie ein durchschnittlicher Betrag von 2000 Euro und in 2018 von 2036 Euro pro Monat.

Diesem Betrag ist die Bruttobesoldung einschließlich der familienbezogenen Gehaltsbestandteile abzüglich der steuerlichen Belastungen zuzüglich des Kindergeldes sowie abzüglich der aus dem Nettoeinkommen zu bestreitenden Kosten für eine unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Beihilfe abzuschließenden privaten Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde zu legen. Da die Versicherungsprämie von verschiedenen versicherungsmathematischen Faktoren abhängt, wird entsprechend der Vorgehensweise des Bundes ein Durchschnittsbetrag in Höhe von 400 Euro angesetzt. Ausgehend von dem Betrag des Bundes (340 Euro aus dem Jahr 2016) wurden aufgrund der Erhöhungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab 1. Januar 2017 für jeden Erwachsenen pauschal 20 Euro und für jedes Kind 10 Euro aufgeschlagen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen, dass der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau bereits in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe gewahrt ist.

Besoldungserhöhung zum 1. April 2017

Beamter A 6 Stufe 1 ¹⁾		Existenzminimum ²⁾	
	monatlich		monatlich
Grundgehalt ³⁾	2.175,34 €	Regelbedarf Ehepaar ⁴⁾	736,00 €
Familienzuschlag ³⁾ verheiratet, zwei Kinder	387,75 €	Durchschnittlicher Regelbedarf ⁴⁾ zwei Kinder	556,00 €
Allgemeine Zulage ³⁾	46,30 €	Gewichtete durchschnittliche ⁴⁾ Bruttokaltmiete (Ehepaar, 2 Kinder)	580,00 €
Brutto	2.609,39 €	Gewichtete durchschnittliche ⁴⁾ Heizkosten (Ehepaar, zwei Kinder)	90,00 €
Steuerlicher Abzug ⁵⁾	117,16 €	Gewichtete durchschnittliche ⁴⁾	38,00 €

		Bedarfe für Bildung und Teilhabe (zwei Kinder)
Kirchensteuer ⁶⁾	0,00 €	
Solidaritätszuschlag	0,00 €	
Netto	2.492,23 €	
Kindergeld ⁷⁾	384,00 €	
Private Kranken- und Pflegeversicherung	- 400,00 €	
Verfügbares Netto	2.476,23 €	Sächliches Existenzminimum ⁸⁾ 2.000,00 €
Mindestalimentationsniveau = 115 % d. Existenzminimum	2.300,00 €	
Besoldungsniveau im Vergleich zum Existenzminimum	123,8 %	

Besoldungserhöhung zum 1. April 2018

Beamter A 6 Stufe 1 ¹⁾		Existenzminimum ²⁾
	monatlich	monatlich
Grundgehalt ³⁾	2.226,46 €	Regelbedarf Ehepaar ⁴⁾ 746,00 €
Familienzuschlag ³⁾ verheiratet, zwei Kinder	396,87 €	Durchschnittlicher Regelbedarf ⁴⁾ 562,00 € zwei Kinder
Allgemeine Zulage ³⁾	47,39 €	Gewichtete durchschnittliche ⁴⁾ 594,00 € Bruttokaltmiete (Ehepaar, 2 Kinder)
Brutto	2.670,72 €	Gewichtete durchschnittliche ⁴⁾ 96,00 € Heizkosten (Ehepaar, zwei Kinder)
Steuerlicher Abzug ⁵⁾	130,83 €	Gewichtete durchschnittliche ⁴⁾ 38,00 € Bedarfe für Bildung und Teilhabe (zwei Kinder)
Kirchensteuer ⁶⁾	0,00 €	
Solidaritätszuschlag	0,00 €	
Netto	2.539,89 €	
Kindergeld ⁷⁾	388,00 €	
Private Kranken- und Pflegeversicherung	- 400,00 €	
Verfügbares Netto	2.527,89 €	Sächliches Existenzminimum ⁸⁾ 2.036,00 €
Mindestalimentationsniveau = 115 % d. Existenzminimum	2.341,40 €	
Besoldungsniveau im Vergleich zum Existenzminimum	124,2 %	

1) Thüringer Beamter, verheiratet, Ehepartner nicht berufstätig, zwei Kinder unter 18 Jahren

2) Ehepaar, zwei Kinder unter 18 Jahre

3) Vgl. Artikel 2 und 4 des Gesetzentwurfs, Anlagen zum Thüringer Besoldungsgesetz gültig ab 1. April 2017 und 1. April 2018

4) Angaben aus dem 11. Existenzminimumbericht vom 2. November 2016 (BT-Drs. 18/10220)

5) Steuerklasse III unter Berücksichtigung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung; es wurde für beide Jahre der Steuerrechner für 2017 angewandt

6) Unter der Annahme, dass für alleinverdienende Besoldungsempfänger regelmäßig zwei Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, entfällt die Kirchensteuer

7) ab 1. Januar 2017 jeweils 192 €, ab 1. Januar 2018 jeweils 194 €

8) Kindergeld wird von der Familienkasse gezahlt und auf den Regelbedarf angerechnet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018)

Zu § 1

Die Bestimmung legt die prozentuale Höhe der Anpassung, die anzupassenden Bezüge sowie die Anpassungszeitpunkte fest. Die zeitliche Verschiebung der Anpassung um jeweils 3 Monate im Jahr 2017 und im Jahr 2018 hat keine Auswirkungen auf das Niveau der Beamtenbesoldung und –versorgung. Damit erfolgt auch keine dauerhafte Abkopplung von der Einkommensentwicklung im Tarifbereich. Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 und vom 17. November 2015 ist dies auch unproblematisch.

Soweit im Tarifbereich anstelle der im Jahr 2017 vorgesehenen prozentualen Erhöhung um 2,0 v.H. ein Festbetrag in Höhe von 75 Euro vorgesehen ist, wird dieser aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in die Grundgehaltstabelle übernommen, da dies längerfristig Auswirkungen auf das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben würde (vergleiche oben Parameter 4). Stattdessen erfolgt zusätzlich vorweg eine pauschale Erhöhung der allgemeinen Zulage für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 um 25 Euro.

Zu § 2

In Absatz 1 wird die Anpassung weiterer Bezüge, die unter § 14 ThürBesG fallen (beispielsweise Emeritenbezüge, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren der C-Besoldung), geregelt.

Absatz 2 stellt klar, dass die Anpassung auch für Versorgungsempfänger gilt.

Durch Absatz 3 werden die kinder- und pflegebezogenen Zuschüsse in der Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz und der Überleitungsausgleich für Lehrer für untere Klassen und Lehrer an einer Förderschule angehoben.

Absatz 4 erhöht die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie bestimmte Erschwerniszulagen.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellenzulagen für:

- Beamte als fliegendes Personal,
- Beamte beim Amt für Verfassungsschutz,
- Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben,
- Beamte der Feuerwehr,
- Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten und
- Beamte im Außendienst der Steuerprüfung

zum 1. Januar 2018 einmalig um 10 v.H., aufgerundet auf volle Euro, erhöht werden. Da diese Stellenzulagen seit 1999 nicht mehr angehoben wurden, sind sie hinter der allgemeinen Entwicklung der anderen Bezüge erheblich zurückgeblieben, so dass eine einmalige Erhöhung angezeigt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 zum Thüringer Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2017 neu gefasst. In der

Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 1,8 v. H. erhöht. Die prozentualen Anhebungen erfolgen auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage. Die Anwärtergrundbeträge werden um 35 Euro erhöht.

Die Tabelle 10 (Auslandszuschlag) wird zum 1. April 2017 wie folgt angepasst:

Die Spaltenköpfe erhöhen sich um 1,8 v. H. Die Tabellenbeträge in Tabelle 1 und 2 erhöhen sich um 1,44 v. H. (80 v. H. von 1,8 v. H.).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Vorbemerkung Nr. 10 war bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Daher kann die Nummer 10 ab 1. Januar 2018 aus den Vorbemerkungen herausgenommen werden.

Zu Nummer 2

Mit der Bestimmung wird die durch Artikel 2 in Kraft gesetzte Besoldungstabelle in der Anlage 8 zum Thüringer Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2018 nochmals neu gefasst. Die Beträge der Stellenzulagen nach Abschnitt II Nummer 1 bis 6 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B werden zum 1. Januar 2018 um 10 v. H. erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Mit der Bestimmung werden die durch Artikel 2 und 3 in Kraft gesetzten Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 zum Thüringer Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2018 nochmals neu gefasst. Die Beträge der Grundgehälter werden nochmals um 2,35 v. H. erhöht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Die neugefasste Anlage schreibt ab dem 1. April 2017 die Beträge der kinder- und pflegebezogenen Zuschläge und den Überleitungsausgleich nach § 92 e ThürBeamtVG entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 1,8 v. H. fort.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit der Bestimmung wird die durch Artikel 5 neugefasste Anlage ab dem 1. April 2018 nochmals neu gefasst und die Beträge der kinder- und pflegebezogenen Zuschläge sowie den Überleitungsausgleich nach § 92 e ThürBeamtVG entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 2,35 v. H. erhöht.

Zu Artikel 7 (Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung)

Durch die Änderung des § 4 werden die Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. April 2017 um 1,8 v. H. erhöht.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung)

Aufgrund der zum 1. April 2018 wirksam werdenden weiteren Anpassung der Bezüge werden die Beträge der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in § 4 Abs. 1

entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. April 2018 um 2,35 v. H. angehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch die zum 1. April 2017 wirksam werdende Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung in § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 um 1,8 v. H. angehoben.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch die zum 1. April 2018 wirksam werdende Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung in § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 um weitere 2,35 v. H. angehoben.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten je nach der vorgesehenen Besoldungsanpassung zum 1. April 2017 oder zum 1. April 2018 sowie das gesonderte Inkrafttreten der Erhöhung von Stellenzulagen zum 1. Januar 2018.